

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2010

31. Mai 2010

Nr. 8

Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. Bebauungsplan der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe;
hier: a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung der örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe
- 2 Bekanntmachung betr. Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Ausbau der Erschließungsanlagen im oberen Bereich der Straße „Zum Dümpel“ in Obersalwey;
hier: Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit)
- 3 Bekanntmachung betr. II. Nachtragssatzung zur Gebührenordnung über die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 28.05.2010

Bekanntmachung

Bebauungsplans der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe

a) Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe wie folgt als Satzung beschlossen:

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage Nr. 27/2010 beschließt der Rat einstimmig, bei einer Enthaltung, den Bebauungsplan Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe gem. § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, als Satzung und die Begründung hierzu.

In das Bebauungsplangebiet werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Eslohe

Flur 5,

Flurstück 25/3, 99/12, 99/14, 99/16, 124, 125, 126, 144, 145, 149, 380, 407, 409, 410, 411, 412, 428,

Flur 11

Flurstück 58/1, 62, 63, 160/58, 208, 209, 386, 488, 496, 497, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 594, 595, 596, 597, 598, 611, 618, 619, 781, 782, 783, 785, 807, 808, 836, 837, 963,

Flur 12

Flurstück 89, 144, 264, 265, 505, 506, 511, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 534, 545, 551, 554, 555, 556, 557, 629, 660, 661, 662, 663, 664

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus beiliegendem Übersichtsplan.

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe einschließlich seiner Begründung liegt gem. § 10 BauGB ab sofort im Fachbereich IV -Technische Dienstleistungen- bei der Gemeindeverwaltung Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 6, whrend der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. ber seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

b) Bekanntmachung der rtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe

“Satzung ber rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 “Zum Fischacker” in Eslohe vom 28.05.2010”

Auf Grund des § 86 der Bauordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW S. 218, ber. S. 982) und des § 7 der Gemeindeordnung fr das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gltigen Fassungen, beschliet der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) nachstehende rtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) fr den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 62 “Zum Fischacker” in Eslohe als Satzung:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 "Zum Fischacker" in Eslohe entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 "Zum Fischacker" in Eslohe.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden baulichen Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich:
 1. Gebäude bis zu 30 m³ umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume (dies gilt nicht für Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsstände),
 2. Gartenlauben,
 3. Gewächshäuser,
 4. Fahrgastunterstände,
 5. Schutzhütten für Wanderer.

§ 4 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

- (1) Zulässig sind im MI- und GE-Gebiet beidseitig gleich geneigte Sattel- und Krüppelwalmdächer, wenn die Abwalmung max. 1/3 der Giebdreieckshöhe beträgt.
- (2) Die Mindestdachneigung beträgt im MI- und GE-Gebiet 25°. Dies gilt nicht für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sowie für die Flächen für den Gemeinbedarf (Bauhof) und die Abwasserbeseitigung (Klärwerk).
- (3) Die Dacheindeckung hat in dunkelgrauem bis anthrazitfarbenem Material zu erfolgen.

§ 5 Außenwand- und Fassadengestaltung einschließlich vortretender Bauteile

- (1) Zulässige Materialien sind weißer bis weißgrauer Putz, dunkelgrauer bis anthrazitfarbener Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachung in weißem Putz, dunkelbraune, dunkelgrüne, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidung im Bereich der Giebdreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
- (2) Zulässig sind auch bauliche Anlagen in Holzbauweise ohne überstehende Eckverbindungen. Die horizontale Balkenlage darf nicht deutlich sichtbar sein, wobei Rundholzbohlen nicht zulässig sind. Zulässige Farbe der Holzhäuser: holz-natur (farblos), weiß bis weißgrau.

- (3) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkel gestrichenem Putz.
- (4) Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig.
- (5) Frei stehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend zu gestalten.

§ 6 Abweichung

In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zweckes der Bestimmung mit dem Satzungsziel vereinbar erscheint.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 84 (1) Nr. 20 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Zum Fischacker“ in Eslohe öffentlich bekannt gemacht

Hinweise:

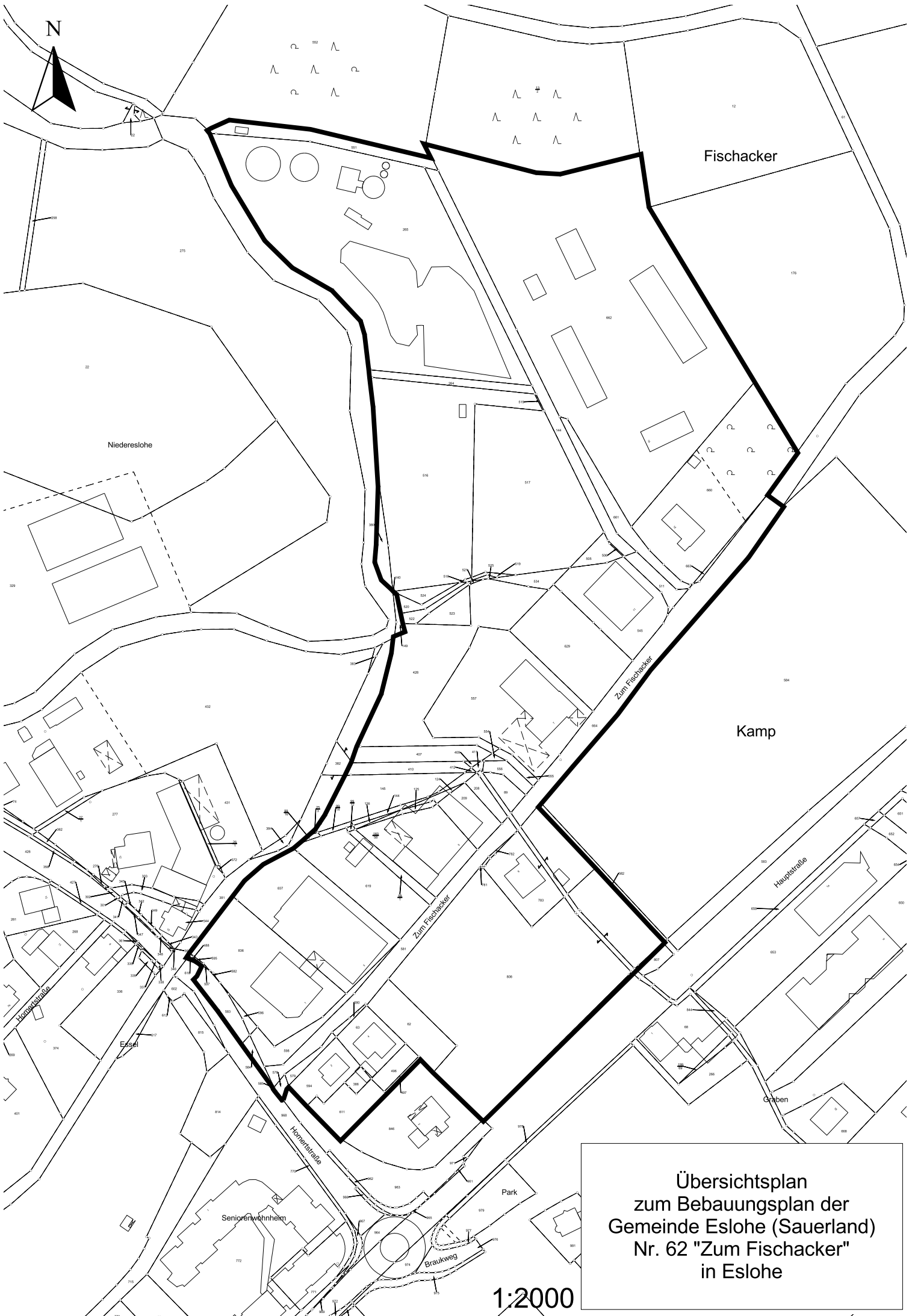
1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) des Baugesetzbuches vom 3. September 2004 (BGBl. I S. 2414) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen (Planungsschäden) und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
3. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eslohe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 28.05.2010

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

Kersting



Übersichtsplan
zum Bebauungsplan der
Gemeinde Eslöhe (Sauerland)
Nr. 62 "Zum Fischacker"
in Eslöhe

1:2000

Bekanntmachung

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Ausbau der Erschließungsanlagen im oberen Bereich der Straße „Zum Dümpel“ in Obersalwey;

hier: Aufwandsermittlung für mehrere Erschließungsanlagen (Erschließungseinheit)

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 beschlossen, für die Erschließungsanlagen im oberen Bereich der Straße „Zum Dümpel“ in Obersalwey, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, den Erschließungsaufwand insgesamt zu ermitteln (Erschließungseinheit).

Die Erschließungseinheit ist im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

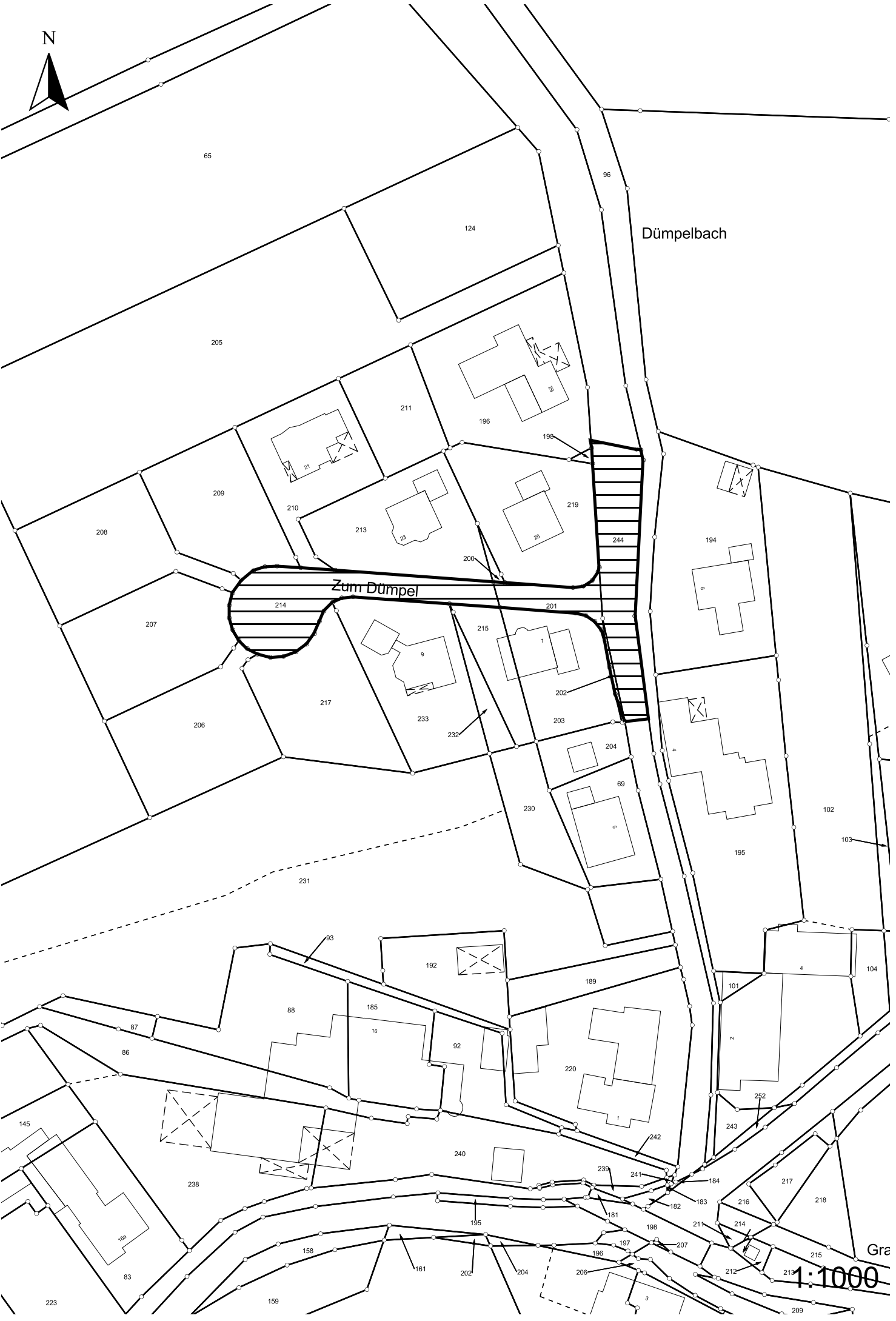
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eslohe, 28.05.2010

Kersting
Bürgermeister

N



Dümpelbach

Zum Dümpel

1:1000

Grä

II. Nachtragssatzung

Anhang 3

zur

Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 28.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 27.05.2010 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Totenkapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Benutzung einer Leichenkammer bis zu 96 Stunden | 110,00 € |
| für je weitere angefangene 24 Stunden | 43,00 € |
| 2. Benutzung der Trauerhalle | 105,00 € |
| 3. Benutzung des Handleichenwagens | 14,00 € |
| 4. Benutzung der Kühlanlage je Leichenkammer und je angefangene 24 Stunden | 17,00 € |

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, der die Bestattungskosten zu tragen hat. Beim Tode des Zahlungspflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den Rechtsnachfolger über.

Die Gebühren werden fällig innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Totenkapelle der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 28.05.2010

Kersting
Bürgermeister